

Förderrichtlinie der Stadt Bochum zur Anschaffung von Lastenrädern für den privaten Gebrauch

1. Zweck der Förderung




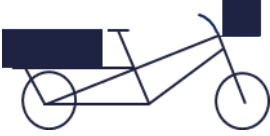
Im Zuge des Ratsbeschlusses zum Radverkehrskonzept wurde seitens der Stadt Bochum eine Zielstellung vereinbart, den Anteil an Radverkehren an allen Verkehren innerhalb der Stadtgrenzen bis zum Jahr 2030 von derzeit 8% auf 15% anzuheben. Um diesem Ziel nachzukommen, möchte die Stadt Bochum Privatpersonen beim Um- bzw. Einstieg in die Fahrradmobilität unterstützen. Deshalb bietet die Stadt Bochum im Rahmen der „Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen“ die anteilige finanzielle Förderung bei der Anschaffung eines Lastenrades an. Die Nutzung von Lastenrädern im Alltag führt gleichzeitig zur Zunahme an Radverkehren und erhöht die Sichtbarkeit des Lastenrades als nachhaltige Transportalternative. Als indirekte Folge erhofft sich die Stadt Bochum einen Rückgang des motorisierten Individualverkehrs. In Summe geht damit die Reduzierung von Luftschadstoffen wie Feinstaub und Treibhausgasen einher, wodurch sich Luft- und Lebensqualität im Stadtgebiet steigern lassen. Zugleich wird die Lärmbelastung verringert. Perspektivisch führt mehr Radverkehr zudem zu weniger parkenden Kraftfahrzeugen, wovon Straßengestaltung und Aufenthaltsqualität profitieren.

2. Fördergegenstand

- 2.1 Gefördert wird die einmalige Anschaffung eines Lastenrades mit oder ohne elektrischer Antriebunterstützung für die ausschließlich private Nutzung.
- 2.2 **Lastenräder** sind durch Muskelkraft betriebene Fahrräder, die in erster Linie dem Transport von Gegenständen oder Personen (zusätzlich zur radfahrenden Person) dienen. Ein Lastenrad verfügt über eine Transportfläche, welche sich vor oder hinter Sattel bzw. Lenker befinden kann.
- 2.3 **E-Lastenräder** sind durch Muskelkraft betriebene Lastenräder, die in erster Linie dem Transport von Gegenständen oder Personen (zusätzlich zur radfahrenden Person) dienen und durch einen elektromotorischen Hilfsantrieb unterstützt werden. Ein E-Lastenrad verfügt über eine Transportfläche, welche sich vor oder hinter Sattel bzw. Lenker befinden kann. Die maximale Motorleistung beträgt 250 W mit einer Tretunterstützung bis 25km/h (Anfahrhilfe bis 6 km/h erlaubt).
- 2.4 Die unter Ziffer 2.2 und 2.3 beschriebenen Varianten von Lastenrädern sind gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dem Fahrrad gleichgestellt und gelten gemäß §1 Abs. 3 StVG als zulassungsfrei.
- 2.5 Folgende Voraussetzungen sind durch das Lastenfahrrad für die Förderung zu erfüllen:
 - Modell aus serienmäßiger Herstellung inkl. Fahrgestellnummer
 - Eine Nutzlast von mind. 120kg muss erreicht werden. Die Nutzlast errechnet sich aus der Differenz zwischen zulässigem Gesamtgewicht und Eigengewicht des Lastenrades
 - Standardisierter Sonderaufbau zur Erfüllung eines konkreten Transportzweckes

2.6 Förderbar sind sowohl fabrikneue als auch gebrauchte Lastenräder, welche allerdings von einem zertifizierten Händler¹ bezogen werden müssen.

2.7 Lastenräder werden als förderfähig anerkannt, sofern diese einer der nachfolgenden Bauformen entsprechen:

Long John	
	Einspuriges E-Lastenrad mit verlängertem Radstand und einer Ladefläche vorne. Indirekte Lenkung des kleineren Vorderrads über Schubstange oder Seilzug. Länger, aber nicht unbedingt breiter als ein klassisches Fahrrad.
Trike	
	Dreirädriges (mehrspuriges) E-Lastenrad mit verlängertem Radstand und einer Ladefläche vorne. Breiter als klassische Fahrräder.
Longtail	
	Einspuriges E-Lastenrad mit verlängertem Radstand und Ladefläche vor dem Hinterrad. Kein (verlängerter) Gepäckträger. Hinten länger, aber nicht breiter als klassisches Fahrrad.
Kombiniert	
	Einspuriges E-Lastenrad mit verlängertem Radstand und Ladefläche über dem Hinterrad und am Lenker (z.B. GSD von Tern, Electric Mundo und Spicy Curry von YUBA)

Kombinierte Lastenräder sind förderfähig, verfügen diese über fahrzeugspezifische Komponenten (festverschraubter Transportbehälter am Lenker und z.B. Sitzmöglichkeiten hinter dem Fahrersitz) und sind somit zum Einsatz als Lastenrad befähigt. Eine klare Unterscheidung zu einem Rad bzw. Pedelec ist folglich gegeben.

2.8 Nicht förderbar sind:

- Prototypen und Sonderanfertigungen
- Lastenanhänger jeglicher Art
- Nicht im Zusammenhang mit der Anschaffung stehendes Zubehör

3. Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind Personen mit Erstwohnsitz in Bochum. Pro Haushalt wird nur ein Lastenrad gefördert.

3.2 Folgende Voraussetzungen gilt es darüber hinaus zu erfüllen:

- Private, nichtgewerbliche Nutzung
- Einwilligung zum Anbringen eines Aktionslogos auf dem geförderten Lastenrad
- Es liegt keine weitere Förderung des Landes oder des Bundes zum Erwerb eines Lastenrades vor

¹ Natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts bezüglich eines gebrauchten Fahrzeuges in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

- Das Lastenrad darf nicht vor Ablauf einer Dauer von 36 Monaten ab Kaufdatum an Personen außerhalb der Wohneinheit veräußert werden. Andernfalls ist der bewilligte Förderbetrag an die Stadt Bochum zurückzuzahlen.

4. Art und Höhe der Förderung

- 4.1 Sofern die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Förderung einmalig und bei zweckentsprechender Verwendung als Projektförderung im Zuge einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- 4.2 Die Förderung umfasst einen Pauschalbetrag in Höhe von 500€.
- 4.3 Der Kaufpreis des zu beschaffenden Lastenrades darf den Mindestkaufpreis von 1.400€ brutto nicht unterschreiten (Bagatellgrenze).

5. Antragstellung und Verfahren

- 5.1 Der Antrag kann über das Serviceportal der Stadt Bochum, online aufrufbar unter bochum.de/Lastenradfoerderung ausgefüllt und abgeschickt werden. Postalische Anträge an folgende Adresse gesendet werden:

Stadt Bochum, Tiefbauamt
Herr Bengel
44777 Bochum

- 5.2 Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich:
- Ausgefülltes Antragsformular
 - Nachweis Erstwohnsitz Stadt Bochum (Scan/Kopie Vorder- und Rückseite des Personalausweises)
 - Konkretes Angebot zum für die Förderung vorgesehenen Lastenrad
- 5.3 Die Verteilung der Fördermittel erfolgt nach dem Eingang der Anträge. Bei postalischen Eingängen zählt das Datum des Poststempels. Als eingegangen gelten nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene oder elektronisch eingereichte Antragsformulare. Anträge im Onlineverfahren erhalten eine automatische Eingangsbestätigung. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind Angaben und Unterlagen zu ergänzen. Dies muss innerhalb von zehn Werktagen erfolgen. Nach Versäumen dieser Frist erfolgt ein Ablehnungsbescheid. Das Eingangsdatum gilt erst bei vollständigem und korrektem Vorliegen aller notwendigen Angaben und Unterlagen.
- 5.4 Sind alle Fördermittel verbraucht, wird keine weitere Förderung bewilligt.
- 5.5 Bei positiver Prüfung sendet Ihnen die Stadt Bochum zeitnah einen Zuwendungsbescheid zu.
- 5.6 Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides haben die Fördernehmer*innen drei Monate Zeit, sich das beantragte Lastenrad zu bestellen. Bei Lieferengpässen kann eine Verlängerung schriftlich beantragt werden. Die Bestellbestätigung des Händlers sowie die Bestellung bzw. Beauftragung ist der Stadt - Tiefbauamt - einzureichen. Wird in dem vorgenannten Zeitraum keine Beschaffung vollzogen, erlischt der Anspruch auf Zuwendung.

5.7 Nach Bestellung des Lastenrades haben die Fördernehmer*innen weitere fünf Monate Zeit, die Auszahlung des Zuschusses zu beantragen. Die Fördernehmer*innen gehen somit in finanzielle Vorleistung. Hierzu sind folgende Unterlagen notwendig:

- Zahlungsnachweis (Kontoauszug oder Kaufbeleg)
- Foto des geförderten Lastenrades mit gut sichtbarem und einem dauerhaft angebrachten einem Förderaufkleber
- Rechnungskopie mit Rahmennummer des Lastenrades

5.8 Nach Vorlage der erforderlichen Dokumente überweist die Stadt Bochum zeitnah den Förderbetrag von 500 €.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Der Förderzeitraum für das Lastenrad beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Lieferdatum.

6.2 Die Zuwendung des Lastenrades ist nur wirksam, sofern der/die Fördernehmer*in keine weitere Zuwendung für denselben Zweck von anderen öffentlichen Stellen in Anspruch nehmen.

6.3 Darüber hinaus sind die Fördernehmer*innen über die Zuwendung dazu verpflichtet, an einem Evaluationsverfahren der Bewilligungsbehörde teilzunehmen. Gleichmaßen verpflichten sich diese, geeignete Informationen zur Dokumentation des Vorhabens und der erzielten Ergebnisse zur Verfügung zu stellen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Bochum am 15.06.2023 in Kraft.